

Der Staatsminister

SÄCHSISCHES STAATSMINISTERIUM DER FINANZEN
Postfach 100 948 | 01076 Dresden

Nur per E-Mail
Landesamt für Steuern und Finanzen
Stauffenbergallee 2
01099 Dresden

Verwaltungsvorschrift zur zweiten Änderung der Maßnahmen zur Berücksichtigung der durch das Hochwasser Anfang Juni 2013 verursachten Schäden

Verwaltungsvorschriften vom 4. Juni 2013 – 31-S 1915-1/262-23279 – sowie vom 2. April 2014 – 31-S 1915/1/287-2014/17203 –

Aktenzeichen
(bitte bei Antwort angeben)
31-S1915/1/288-2014/28173

Dresden, 17. Juni 2014

Die Verwaltungsvorschrift vom 4. Juni 2013 – 31-S 1915-1/262-23279 –, zuletzt geändert durch Verwaltungsvorschrift vom 2. April 2014 – 31-S 1915/1/287-2014/17203 –, wird hiermit wie folgt geändert:



Für Aufwendungen bis zum 31. Dezember 2019 gelten die Textziffern 4.1.7 und 4.3.2 des Abschnitts A in folgender Fassung:



„4.1.7 Wiederherstellung beschädigter Betriebsgebäude und beschädigter beweglicher Anlagegüter

Aufwendungen für die Wiederherstellung beschädigter Betriebsgebäude und beschädigter beweglicher Anlagegüter können ohne nähere Prüfung sowie ohne betragsmäßige Begrenzung als Erhaltungsaufwand anerkannt werden, wenn mit der Wiederherstellung innerhalb von drei Jahren nach dem schädigenden Ereignis begonnen wurde und die bisherigen Buchwerte fortgeführt werden. Wird ein Gebäude nicht abgerissen, sondern lediglich saniert, ist abweichend von den allgemeinen Grundsätzen auf Antrag von Erhaltungsaufwand auszugehen.

Hausanschrift:
Sächsisches Staatsministerium
der Finanzen
Carolaplatz 1
01097 Dresden

Telefon +49 351 564 4000
Telefax +49 351 564 4009

minister@smf.sachsen.de*

www.smf.sachsen.de

Verkehrsverbindung:
Zu erreichen mit den
Straßenbahnlinien 3, 7, 8
Haltestelle Carolaplatz

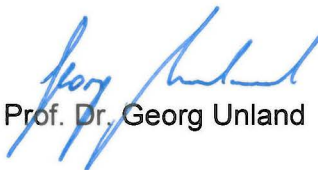
Für Besucher mit Behinderungen
befinden sich Parkplätze im
Innenhof. Bitte beim Pfortner-
dienst melden.

*Kein Zugang für elektronisch signierte
sowie für verschlüsselte elektronische
Dokumente.

Der Abzug als Erhaltungsaufwand kommt nur insoweit in Betracht, als die Aufwendungen des Steuerpflichtigen die Entschädigungen übersteigen und der Steuerpflichtige wegen des Schadens keine Absetzung für außergewöhnliche technische oder wirtschaftliche Abnutzung vornimmt.“

„4.3.2 Aufwendungen für die Beseitigung von Schäden an Gebäuden und am Grund und Boden können ohne nähere Nachprüfung sowie ohne betragsmäßige Begrenzung als Erhaltungsaufwand behandelt werden. Wird ein Gebäude nicht abgerissen, sondern lediglich saniert, ist abweichend von den allgemeinen Grundsätzen auf Antrag von Erhaltungsaufwand auszugehen. Der Abzug als Erhaltungsaufwand kommt nur insoweit in Betracht, als die Aufwendungen des Steuerpflichtigen die Entschädigungen übersteigen und der Steuerpflichtige wegen des Schadens keine Absetzung für außergewöhnliche technische oder wirtschaftliche Abnutzung vornimmt. Aufwendungen größeren Umfangs können gleichmäßig auf 2 bis 5 Jahre verteilt werden. Zur Berücksichtigung von Schäden an der eigengenutzten Wohnung im eigenen Haus vgl. Tz. 4.5.“

Für Aufwendungen nach dem 31. Dezember 2019 gelten die Textziffern 4.1.7 und 4.3.2 des Abschnitts A in der Fassung der Verwaltungsvorschrift vom 2. April 2014 – 31-S 1915/1/287-2014/17203.



Prof. Dr. Georg Unland